



Satzung

Stand:
08/2024

des Musikschule Hildesheim e.V.
in der Fassung vom 20.08.2024

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Hildesheim e.V."
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 913 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hildesheim. Der Verein wurde am 7. Dezember 1960 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, alle Maßnahmen und Einrichtungen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb einer Musikschule.
Der Verein erstrebt ein verstärktes Interesse der Öffentlichkeit für die Fragen der musikalischen Bildung als kulturelle Aufgabe.
Der Verein erstrebt für die Erreichung seiner Ziele eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Bisherige Familienmitgliedschaften bleiben unter der Maßgabe erhalten, dass unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder jede beitragspflichtige Person eine Stimme hat.
Fördermitglieder sind solche, die freiwillig den Status des Fördermitglieds wählen. Mitglieder, die in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen, sind zwingend Fördermitglied. Geht ein reguläres Vereinsmitglied ein Angestellten- oder Dienstverhältnis, gleich welcher Art mit dem Verein ein, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss dieses Angestellten- oder Dienstverhältnisses in eine Fördermitgliedschaft um.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt eines Fördermitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Verein zugegangen sein. Für den Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und Familienmitgliedschaften gelten die gleichen Kündigungsfristen und Kündigungsfristen wie für die Kündigung des Unterrichts (siehe Schulordnung). Unterricht und

Mitgliedschaft können parallel gekündigt werden; die Mitgliedschaft kann aber auch, trotz Beendigung der Inanspruchnahme des Musikschulunterrichts, beibehalten werden.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über Beitragsermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag, der mindestens 2,- € monatlich beträgt.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht in der Musikschule des Vereins ist die persönliche oder bei Minderjährigen die Mitgliedschaft eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten im Verein.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Kuratorium
- d. der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer
- c. die Wahl von Ehrenmitgliedern
- d. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichtes
- e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im 2. Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder per Mail) unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge von Mitgliedern auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in schriftlicher Form eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Über weitere Angelegenheiten kann verhandelt, jedoch nicht beschlossen werden.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende als Versammlungsleiter. Ist keiner der beiden vorgenannten zugegen, ist ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
Natürliche Personen können durch ihre Ehepartner vertreten werden. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt und können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und der digitalen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 7 Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, und 4 Beisitzern). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder sind in einer Liste den Mitgliedern mit der Ladung und der Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitglieder können diese Vorschlagsliste innerhalb einer in der Ladung angegebenen Frist durch weitere Vorschläge ergänzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Vorschläge müssen bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.
- (3) Nur ein ordentliches Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten allein, oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 7 gegeben ist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsgrundlagen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

§13 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, digital oder telegrafisch einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) An den Sitzungen des Vorstands können auf Einladung des Vorstands Gäste beratend teilnehmen.
- (4) Soweit Beschlüsse gefasst werden, sind sie in einer Niederschrift aufzunehmen.

§14 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung der Aufgaben des Vereins steht dem Vorstand ein Kuratorium zur Seite. Dies unterstützt den Vorstand und den Verein insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher und politischer Vernetzung in Stadt- und Landkreis.
Es soll zur Aufgabe haben, potentielle Förderer zu akquirieren und Projekte bzw. Veranstaltungen mit dem Ziel die Musikschule zu fördern initiieren.
Das Kuratorium ist insbesondere zu hören bei:
 - a) Änderung der Gebührenordnung
 - b) Erlass der Haushalts- und Investitionsplanung
 - c) Veränderungen des Einzugsbereichs der Musikschule
 - d) Besetzung der Stelle der Schulleitung
 - e) Fusionen und ähnlichen Zusammenschlüssen
- (2) Ein Vorsitzender wird durch den Vorstand berufen und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder setzen sich aus
 - Honoratioren aus Stadt und Landkreis Hildesheim
 - einem Vertreter der Leester-Musikschul-Stiftung
 - Vertretungen der zuschussgebenden Kommunenzusammen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- (5) Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Jede zuschussgebende Kommune und die Leester-Musikschul-Stiftung haben das Recht ein Mitglied in das Kuratorium zu entsenden. Für die Ausübung dieses Rechtes genügt die Benennung des Mitglieds durch die Kommune/Stiftung gegenüber dem Vorstand der Musikschule.
- (7) Soweit das Kuratorium Beschlüsse fasst, gelten sie als Empfehlung an den Vorstand der Musikschule.

§15 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung der Aufgaben des Vereins steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite. Dieser unterstützt den Vorstand und den Verein in operativen Angelegenheiten (z.B. Organisation von Musikschulfesten)
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Leiter der Musikschule und ein Sprecher des Eltern- und Förderkreises gehören dem Beirat kraft Amtes an. Dem Beirat soll ein Vertreter der Elternschaft angehören.
- (4) Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§16 Eltern- und Förderkreis

- (1) Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit in einem Elternarbeitskreis mitzuwirken.
- (2) Zu den Aufgaben des Eltern- und Förderkreises gehören die Bereicherung des Musikschullebens und die organisatorische Unterstützung von Musikschulprojekten und -aktionen.
- (3) Der Eltern- und Förderkreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

§17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins ist von den zwei Rechnungsprüfern einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zwecks Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu berichten.

§18 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle (Schulleitung). Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an diese zu delegieren.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim zwecks Verwendung für die im § 2 dieser Satzung formulierten Zwecke.

* Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2018 verabschiedet.

Hildesheim, den 13.11.2018

gez.
Achim Löhr
1. Vorsitzender

gez.
Dr. Elisabeth Reinsberg
2. Vorsitzende